

V e r o r d n u n g
der Gemeinde Seeg
über die Festlegung bestimmter Flächen
für öffentliche Anschläge (Anschlagsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I) erläßt die Gemeinde Seeg folgende

Verordnung

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate aller Art, Hinweise auf Veranstaltungen sowie Tafeln und Zettel, die an festen Gegenständen (Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen, Lichtmasten u.dgl.) angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 der Bayer. Bauordnung.

§ 2

Beschränkung des Anschlags auf bestimmte Flächen

(1) Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Anschlagtafeln (Plakatsäulen und Plakattafeln) angebracht werden. Außerhalb dieser Anschlagtafeln sind solche Anschläge unzulässig.

(2) Anschläge bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde und sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

(3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Gemeinde dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale bezeichnet.

(4) Die Vorschriften des Straßenverkehrs- und Wegerechts bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

(2) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen bei Wahlen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des Tages der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, wenn die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten einverstanden sind. Sie haben dies bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und gleichzeitig den für die Wahlwerbung im Gemeindegebiet Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu benennen. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild und Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM (511,13 €) bei vorsätzlichem und bis zu 500,-- DM (255,65 €) bei fahrlässigem Handeln bestraft werden, wer

- a) entgegen der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung einen Anschlag anbringt oder eine Bildwerferdarstellung veranstaltet, oder
- b) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.